

Beilage 16.

Bericht

des Landesausschusses in Sachen der Zuschrift des Verbandes Deutschtiroler und Vorarlberger Sparkassen, betreffend die Vorschreibungen des Gebührenäquivalentes von Liegenschaften.

Hoher Landtag!

Der Verband Deutschtiroler und Vorarlberger Sparkassen hat unterm 3. Juni an den Landesausschuß eine Zuschrift gerichtet mit der Mitteilung, daß die k. k. Finanzverwaltung, wie mehrere Gebührenäquivalents-Vorschreibungen für das Jahrzehnt 1911—1920 beweisen, das alte tirolisch-vorarlbergische Sonderrecht, wornach beim Gebührenäquivalente von Liegenschaften in diesen beiden Kronländern der 25 %ige außerordentliche (Kriegs-) Zuschlag nicht zu entrichten ist, nicht mehr anerkennt, sondern auch für die Liegenschaften in Tirol und Vorarlberg diesen Zuschlag fordert.

Diese neue, mit der durch 50 Jahre lang in Geltung gestandenen Übung, welche noch dazu laut § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, obwohl darin das Gebührenäquivalent nicht eigens erwähnt ist, sondern die Verordnung von der Befreiung des Kriegszuschlages von Gebühren rücksichtlich der für die Übertragung des Eigentums-Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen handelt, per analogiam gewissermaßen, festgelegt ist, wurde auch dementsprechend von den Finanzorganen seit jeher auch auf das Gebührenäquivalent angewendet, in der Erwägung, daß das von den juristischen Personen zu zahlende Gebührenäquivalent dazu bestimmt ist, dem Staate einen Ersatz für die Vermögensübertragungsgebühren zu bieten, welche ihm zufließen würden, wenn jene Vermögenheiten im Besitze physischer Personen wären.

Auch das Finanzministerium hat am 18. Februar 1863, also unmittelbar nach Erlassung des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dessen § 2 den mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 eingeführten außerordentlichen Zuschlag aufrecht erhält und für alle Prozentualgebühren auf 25 % erhöht, also zu einer Zeit, als die Gründe, die für die Gewährung der obgenannten Erleichterung zugunsten beider Länder maßgebend waren, noch frisch in Erinnerung standen, ausdrücklich anerkannt, daß § 2 des obzitierten Gebührengesetzes auf das Gebührenäquivalent in Tirol und Vorarlberg keine Geltung habe, daß somit nach wie vor dort der 25 %ige Zuschlag vom Gebührenäquivalente nicht einzuheben sei.

Trotz all dieser seit 50 Jahren konstant geübten Praxis und dieser dieselbe sanktionierenden Ministerialverordnung haben seit neuestem, wie in der Eingabe des Verbandes angeführt ist, die Finanzbehörden ohne jeden Grund und ohne daß eine Änderung einer Verordnung Platz griff, zum Gebührenäquivalente für das Immobilienvermögen den 25%igen Zuschlag bemessen und nun hat unbegreiflicherweise auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof, sich nur auf den Buchstaben des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 stützend und ohne jede Rücksichtnahme auf die bestehenden Verordnungen und eine mehr als 50-jährige Praxis der Steuerbehörden, mit Erkenntnis vom 30. September 1912, Z. 7663 (Budwinski Nr. 9104.), sich der neuen, nur fiskalischen Interessen angepaßten Gesetzesinterpretation angeschlossen.

Der Landesauschuß ist nun der Anschauung, daß das Land Vorarlberg angesichts dieser neuen Sachlage und der ohne allen Rechtsgrund erfolgten Neuerung sein ihm durch kaiserliche Verordnung vor 50 Jahren gewährtes Vorrecht nicht ohne weiteres preisgeben darf, sondern daß der hohe Landtag die Pflicht hat, das Recht des Landes mit allen Mitteln zu verteidigen.

Bereits hat der Tiroler Landtag in seiner letzten Tagung zu dieser Frage energigisch Stellung genommen und in seiner Sitzung vom 8 Mai ds. Js. entsprechende Beschlüsse gefaßt. Gestützt auf diese Darlegungen stellt daher der Landesauschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die durch mehr als ein halbes Jahrhundert bei Bemessung des Gebührenäquivalentes geübte Praxis wieder aufzunehmen, beziehungsweise den untergeordneten Finanzorganen die Beobachtung derselben aufzutragen und auf die Einhebung des 25%igen Zuschlages zum Gebührenäquivalente für unbewegliches Vermögen in Vorarlberg zu verzichten.“

Bregenz, 5. September 1913.

Für den Landesauschuß:

Adolf Rhomberg, Referent.